
1891. Staatsanleihen. Am 18. Oktober a. c. hat der Regierungsrat die Finanzdirektion ermächtigt, von der Zürcher Kantonalbank Vorschüsse in Conto-Corrent zu erheben bis auf den Betrag von 2 Millionen Franken. Im Einverständnis mit der Leitung genannter Bank sind nun die Vorschüsse, die für die Staatskasse bestimmt sind, nicht in Conto-Corrent, sondern gegen Eigenwechsel erhoben worden. Um die Vollmacht auch der Form nach mit dem Geschäfte in Uebereinstimmung zu bringen, beantragt die Finanzdirektion, wiederum mit Zustimmung der Kantonalbank, das Dispositiv des Regierungsbeschlusses vom 18. Oktober -abzuändern.

Nach Einsicht eines Antrages der Finanzdirektion
beschließt der Regierungsrat:

I. Das Dispositiv I des Regierungsbeschlusses vom 18. Oktober 1900 wird aufgehoben und durch folgendes ersetzt:

Die Finanzdirektion wird ermächtigt, von der Zürcher Kantonalbank Vorschüsse bis auf den Betrag von 2 Millionen Franken gegen Eigenwechsel oder in Conto-Corrent zu erheben.

II. Mitteilung an die Kantonalbank-Verwaltung, sowie an die Finanzdirektion.
